

Kommunale Richtlinien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Markt Titting

A. Grundsätze

1. Verpflichtung des Anlagenbetreibers zur finanziellen Beteiligung der Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten:
 - Vertrag gem. 6 EEG (Zahlung von 0,2 ct pro kWh für eingespeisten Strom)
 - Gestattungsvertrag für Leitungen im öffentlichen Grund und für Wegenutzung (Abschluss eines entsprechenden Durchführungsvertrages vor Baubeginn)
 - Übernahme der Kosten der Bauleitplanung im rechtlich zulässigen Rahmen (z.B. Gutachten für die Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans)
 - Gewerbesteuer zu 100% bei der Gemeinde (Firmensitz im Markt Titting)
 - Rückbaubürgschaft
 - (...)
2. Marktgemeinderat kann die festgelegten Kriterien per Beschluss ändern oder beim Aufstellen einer Bauleitplanung im Einzelfall abweichen
3. Antragsteller hat grundsätzlich keinen Anspruch auf die Einleitung einer Bauleitplanung oder Garantie auf einen positiven Satzungsbeschluss
4. Eckpunkte der Netzeinspeisung (Einspeisepunkt, Umspannwerk, etc.) sind der Gemeinde im Vorfeld der Bauleitplanung mitzuteilen
5. Antragsteller muss vorrangig verfügbare und geeignete Dachflächen mit PV-Modulen ausstatten
6. Antragsteller muss – wenn die Gemeinde es für erforderlich hält – eine Informationsveranstaltung in Form einer öffentlichen Bürgerversammlung durchführen

B. Flächenkriterien

1. Flächen müssen in landwirtschaftlich benachteiligtem Gebiet liegen (aktuell für das Gemeindegebiet Titting erfüllt, s. Energie-Atlas Bayern)
2. Flächen müssen eine Bonität von kleiner/gleich 20 haben
3. Abstand zur Wohnbebauung mind. 300 m
4. Abstand zum Wald mind. 50 m
5. Ausschlussflächen:
 - Schutzzone des Naturpark Altmühltal
 - Talraum der Anlauer einschließlich ihrer Seitentäler
 - Waldgebiete
 - Vorranggebiete für Bodenschätze (solange nicht vollständig ausgebeutet)
 - FFH-, Vogelschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiete
 - Wohn-, Misch-, Gewerbe-, Sondergebiete
 - Naturdenkmäler, Ökoflächen, Biotop, Flächen des Biotopschutzprogramms
 - Risikobehaftete Gebiete für Geogefahren (z.B. Dolinen, Steinschlag, Senkungsgebiete)
 - Boden- und landschaftsprägende Denkmäler
 - Potenzielle Erweiterungsflächen für Wohnbebauung, Gewerbe, Landwirtschaft (städtebauliche Entwicklung)
 - Staats-, Kreis-, Gemeindestraßen

C. Anlagenkriterien

1. Anlage soll bevorzugt der Strom-Eigennutzung dienen
2. Finanzielle Beteiligungsmöglichkeit der Bürger soll ermöglicht werden (Beteiligungsmodell)
3. Einzelfallprüfung in Bezug auf: Grundflächenzahl, max. Größe der einzelnen PVA und max. Anlagenhöhe
4. Einzelfallprüfung in Bezug auf: Agri-PV-Anlagen
5. Module: blendarm (Gutachten ist vorzulegen), auf möglichst geringe Einsehbarkeit ist zu achten
6. Regionaltypische Eingrünung der Anlage (außerhalb des Zauns) mit mind. 3 m Breite und Höhe und regelmäßige Pflege
7. Umsetzung des Eingriffsausgleichs (naturschutzfachliche Kompensation) hat bei der Anlage zu erfolgen
8. Anlagen mit Mehrfachnutzung sind vorrangig zu beurteilen (z.B. Beweidung, dauerhafter Lebensraum im Sinne der Biodiversität)
9. Zaungestaltung: Abstand zum Boden mind. 20 cm, max. Höhe 2 m über Gelände
10. Möglichkeiten für eine lokale und/oder regionale Stromnutzung sind zu berücksichtigen (Bsp.: E-Mobilität)
11. durch Bürgerschaft abgesicherter rückstandsloser Rückbau der PVA